

RAHMEN- EMPFEHLUNGEN

Sicherstellung der
Einsatzfähigkeit der Feuerwehren
während der Corona-Pandemie

STAND: 22.10.2020



Vorwort

Für die Feuerwehr stellt die Corona-Pandemie und die damit einhergehenden Einschränkungen eine besondere Herausforderung dar. Feuerwehren sind eine Kritische Infrastruktur, deren Funktion unbedingt aufrechterhalten werden muss. Dazu muss sich die Feuerwehr an einigen Stellen auch strengere Regeln setzen, als sie für andere Lebensbereiche gelten. Gleichzeitig kann die Feuerwehr nicht gänzlich auf physische Kontakte verzichten. Nur mit regelmäßiger, auch praktischer, Übung und Fortbildung sind der Einsatzernfolg und die Sicherheit der Einsatzkräfte dauerhaft gewährleistet.

Zu diesem Spannungsfeld kommt, dass sich das Wissen über das Virus ständig weiterentwickelt und sich die Dynamik des Infektionsgeschehens nach einem eher ruhigen Sommer zuletzt wieder deutlich beschleunigt hat. Auch die rechtlichen Rahmenbedingungen werden fortlaufend angepasst.

Die vorliegenden Rahmenempfehlungen sollen in dieser Situation als Orientierung dienen und Grundlage für die lokalen Maßnahmen sein. **Durch die Aufgabenträger können in Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt jederzeit weitgehendere Maßnahmen getroffen werden.** Die bisherigen Empfehlungen der ADD zur Sicherstellung des Dienstbetriebs und zur Durchführung des Übungs- und Ausbildungsbetriebs werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Zuständigkeiten

Die Gemeinden und Landkreise sind als Aufgabenträger im Brand- und Katastrophenschutz dafür zuständig, dass sie ihre Aufgaben weiterhin erfüllen. Außerdem sind sie verantwortlich für den Gesundheitsschutz ihrer Einsatzkräfte. Hier sind insbesondere die Wehrleiter sowie die Kreis- und Stadtfeuerwehrinspektoren gefordert, Konzepte für ihren Zuständigkeitsbereich zu erstellen und fortzuschreiben sowie die Einsatzkräfte zu informieren.

Die Unfallkasse stellt Informationen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz zur Verfügung und kann beraten.

Im Infektionsfall entscheidet das Gesundheitsamt über notwendige Quarantänemaßnahmen. Es ist insbesondere dann mit einzubeziehen, wenn es Verdachtsfälle oder bestätigte Infektionen von Feuerwehrleuten gibt oder Feuerwehrleute als Kontaktpersonen eines bestätigten Falles identifiziert wurden.

Bei Infektionsfällen in der Feuerwehr ist, durch den Kreis- bzw. Stadtfeuerwehrinspektor, die Rufbereitschaft der ADD zu informieren. Sie berät und unterstützt, insbesondere bei der Aufrechterhaltung des Brand- und Katastrophenschutzes.



Sicherstellung des Dienstbetriebs

Es muss ein Ausgleich geschaffen werden zwischen dem Infektionsschutz und der Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit, wozu auch Aus- und Fortbildung sowie Dienstbesprechungen zählen.

Es wird dringend empfohlen, dass jeder Aufgabenträger für seinen Bereich ein Hygienekonzept aufstellt und regelmäßig überprüft. Dabei sollen sowohl Einsätze und Übungen als auch Dienstbesprechungen, Ausbildung und soziale Aktivitäten betrachtet werden. Eine Abstimmung zwischen den Aufgabenträgern vor allem innerhalb eines Landkreises ist wünschenswert.

Gemeinde

- Standortausbildung
- Einsatzabteilung
- Jugendfeuerwehr
- Ehrenabteilung

Kreis

- Kreisausbildung
- Kreiseinheiten

Auch für Werkstätten, Atemschutzübungsstrecken und ähnliche Einrichtungen sind durch den zuständigen Träger Hygienekonzepte zu erstellen. Als Grundlage können insbesondere dienen:

- DGUV-Merkblatt FBFHB-016 „Hinweise für Einsatzkräfte zum Umgang mit bzw. zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 sowie pandemiebedingten Einschränkungen“¹
- Infoblatt „Pandemiebedingte, erschwerte Bedingungen: Ausbildung, Übung und Unterweisung in der Freiwilligen Feuerwehr“ der Unfallkasse Rheinland-Pfalz²
- Merkblatt „Covid-19 Hygienemaßnahmen – Hinweise für nicht-medizinische Einsatzkräfte“ des Robert-Koch-Instituts³

Die Maßnahmen müssen an die lokalen Gegebenheiten angepasst werden. Maßnahmen, wie sie beispielsweise im DGUV-Merkblatt FBFHB-016 unter Nr. 3.2.3 aufgeführt sind, können nur angewendet werden, wenn:

- Die örtlichen Voraussetzungen es erlauben und die notwendige Ausstattung zur Verfügung steht und
- das Einsatzziel und damit auch die Sicherheit und Gesundheit der Einsatzkräfte nicht gefährdet wird.

So kann insbesondere eine Reduzierung von Einsatzkräften auf den Fahrzeugen nur erfolgen, wenn auch tatsächlich Fahrzeuge zum Nachführen von Kräften vorhanden sind. Entscheidend muss außerdem das Meldebild bei der Alarmierung bzw. das Lagebild nach der ersten qualifizierten Rückmeldung sein. Es ist ein erheblicher Unterschied, welches Schutzgut betroffen ist. Bei der Betroffenheit von Leib und Leben oder auch der Gesundheit von dem Schadensereignis zuzurechnen Personen muss eine **Abwägung durch die Führungskraft** erfolgen inwieweit mit vollbesetzten Fahrzeugen ausgerückt werden muss.

¹ <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3786>

² [https://www.ukrlp.de/fileadmin/ukrlp-2020/covid_19/Feuerwehr_Corona_Pandemie_Ausbildung_Ue-
bung_Unterweisung.pdf](https://www.ukrlp.de/fileadmin/ukrlp-2020/covid_19/Feuerwehr_Corona_Pandemie_Ausbildung_Ue-
bung_Unterweisung.pdf)

³

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Hygienemaßnahmen_Einsatzkraefte.
pdf?__blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Hygienemaßnahmen_Einsatzkraefte.pdf?__blob=publicationFile)



Die Hygienemaßnahmen sind regelmäßig zu prüfen, insbesondere auf ihre Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften, und in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt an das aktuelle Infektionsgeschehen anzupassen.

Durch die notwendigen Einschränkungen des Dienstbetriebs kann es dazu kommen, dass durch die Schließung von Atemschutzübungsstrecken die nach FwDV 7 vorgeschriebene jährliche Belastungsübung nicht durchgeführt werden kann. Einsatzkräfte, die diese Vorgabe nicht erfüllen, sind grundsätzlich als Atemschutzgeräteträger nicht mehr einsatzbereit. Kann eine Einheit nicht mehr auf die erforderlichen Atemschutzgeräteträger zurückgreifen, sollte zunächst immer über organisatorische Maßnahmen der Unterdeckung entgegengewirkt werden (Anpassung der AAO, Ausrückegemeinschaften, etc.).

In der jetzigen Situation (Covid-19) kann aber zumindest nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass einzelne Einheiten bzw. einzelne Ausrückebereiche in der Einsatzgrundzeit nicht mit der erforderlichen Anzahl von Atemschutzgeräteträgern abgedeckt werden können. Aus diesem Grund kann es in Einzelfällen dringend geboten sein, auf Atemschutzgeräteträger zuzugreifen zu müssen, die keine aktuelle Belastungsübung absolviert haben. **Dies kann in der Maßnahmenhierarchie nur als letzte Option für den vorübergehenden Ausnahmefall gewertet werden.** Mindestens berücksichtigt werden muss, nach der Vorgabe aus § 6 Abs. 1 "Persönliche Anforderungen und Eignung" der DGUV Vorschrift 49 "Feuerwehren", dass die Unternehmerin oder der Unternehmer Feuerwehrangehörige nur für Tätigkeiten einsetzen darf, für die sie körperlich und geistig geeignet sowie fachlich befähigt sind. **Seitens der Aufgabenträger ist eine stetige (Neu-)Bewertung der Situation unter Berücksichtigung der Maßgaben der zuständigen Gesundheitsämter durchzuführen.** Weitere Informationen hierzu finden sich im BKS-Portal:

<https://www.bks-portal.rlp.de/organisation/add/aktuelles/add-einsatztauglichkeit-von-atemschutzger%C3%A4tet%C3%A4gern>

Nicht fristgerecht durchführbare Übungen sind so schnell wie möglich nachzuholen.

Bei der Planung muss immer die Möglichkeit einbezogen werden, dass die Fallzahlen wieder steigen. Die Reaktion für diesen Fall sollte frühzeitig vorgeplant und kommuniziert werden. Dabei wird eine Orientierung an den Stufen des Warn- und Aktionsplans Rheinland-Pfalz⁴ empfohlen. Eine Empfehlung zur abgestuften Reaktion auf steigende Fallzahlen ist in Tabelle 1 auf der folgenden Seite dargestellt.

⁴ <https://corona.rlp.de/de/aktuelles/corona-warn-und-aktionsplan-rlp/>



	Empfohlene Maßnahmen
Dauerhaft	<ul style="list-style-type: none">- Beachtung der allgemeinen Hygieneregeln- Mindestens 1,5m Abstand halten, wo es möglich ist- Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung, insbesondere in geschlossenen Räumen und Fahrzeugen- Möglichst im Freien aufhalten- Räume möglichst oft lüften- Namentliche Dokumentation aller Teilnehmenden an Übungen, Ausbildungen und Besprechungen- Teilnehmerzahlen möglichst gering halten- Personenzahl auf Fahrzeugen reduzieren, sofern einsatztaktisch möglich- Bildung fester Gruppen, die gemeinsam üben; Vermeidung von Begegnungen zwischen den Gruppen- Reduktion der Aufenthaltsdauer in geschlossenen Räumen- Nutzung von Online-Angeboten wie Videokonferenzen⁵ und E-Learning für Besprechungen und theoretische Unterrichte- Regelmäßige Aufklärung der Einsatzkräfte, Sensibilisierung für die Notwendigkeit der Maßnahmen
Warnstufe Gelb (Inzidenz ⁶ ≥ 20)	<ul style="list-style-type: none">- Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Gesundheitsamt durch den Kreis- bzw. Stadtfeuerwehrinspekteur<ul style="list-style-type: none">o Überprüfung der Hygienekonzepteo Information der Wehrleiter- Verstärkte Sensibilisierung der Einsatzkräfte- Durchführung nur von dringend notwendigen Versammlungen und Sitzungen- Überprüfung der Vorräte von Schutzausstattung- Verzicht auf bzw. temporäre Aussetzung der Kreisausbildung wird empfohlen
Gefahrenstufe Orange (Inzidenz ≥ 35)	<ul style="list-style-type: none">- Keine Durchführung von einheitsübergreifenden Treffen wie beispielsweise:<ul style="list-style-type: none">o Ausbildung auf Verbandsgemeinde- und Kreisebeneo Übungen auf Verbandsgemeinde- und Kreisebeneo Besprechungen- Verschärfung der Hygienemaßnahmen<ul style="list-style-type: none">o Dauerhaftes Tragen der Mund-Nasen-Bedeckungo Vermeidung geschlossener Räume; Nutzung von großen, gut belüfteten Räumen wie z.B. der Fahrzeughalleo Strikte Gruppentrennung
Alarmstufe Rot (Inzidenz ≥ 50)	<ul style="list-style-type: none">- Einstellung des Ausbildungs- und Übungsbetriebs

Tabelle 1: Stufenkonzept Hygienemaßnahmen

⁵ Beispielsweise über das BKS-Portal: <https://bks-portal.rlp.de/benutzerhandbuch/webconf>

⁶ Anzahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in den letzten 7 Tagen



Umgang mit Verdachts- und Infektionsfällen

Treten innerhalb der Feuerwehr Infektions- oder Verdachtsfälle auf oder hatten Feuerwehrangehörige Kontakt zu einem bestätigten Infektionsfall, so sind Maßnahmen zu treffen um eine Verbreitung der Infektion innerhalb der Feuerwehr zu vermeiden. Diese Maßnahmen sind unabhängig von der aktuellen Einstufung nach dem Stufenkonzept.

Einsatzkräfte mit Symptomen, die mit Covid-19 vereinbar sind, bestätigter SARS-CoV-2-Infektion oder Kontakt zu bestätigten Fällen innerhalb der letzten 14 Tage melden dies **unverzüglich** der Wehrführung.

Mögliche Symptome sind zum Beispiel (nicht abschließend): Husten, erhöhte Temperatur oder Fieber, Kurzatmigkeit, Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns, Schnupfen, Halsschmerzen, Kopf- und Gliederschmerzen und allgemeine Schwäche⁷

In Landkreisen ist bei Verdachtsfällen und bestätigten Infektionen durch die Wehrleitung der Kreisfeuerwehrenspekteur zu informieren.

Die notwendigen Schutzmaßnahmen hängen insbesondere von der Einschätzung des Gesundheitsamtes ab, welcher Kategorie ein Kontakt zugeordnet wird. Entsprechend der Definitionen des RKI werden folgende Kategorien unterschieden⁸:

- Kategorie I: Hohe Ansteckungswahrscheinlichkeit
(15 Minuten Face-to-Face Kontakt oder Aerosolbildung)
- Kategorie II: Geringe Ansteckungswahrscheinlichkeit
- Kategorie III: Geringe Ansteckungswahrscheinlichkeit, nur bei medizinischem Personal. Keine besonderen Maßnahmen notwendig.

Besteht die Gefahr, dass es zu einer Verbreitung von SARS-CoV-2 innerhalb der Feuerwehr kam, ist schnellstmöglich Kontakt mit dem Gesundheitsamt aufzunehmen, um das weitere Vorgehen abzustimmen. Außerdem ist die Rufbereitschaft der ADD zu informieren, die bezüglich der notwendigen Schutzmaßnahmen beraten kann. **Die Information der ADD erfolgt grundsätzlich durch den Kreis- bzw. Stadtfeuerwehrenspekteur**, der die Meldungen sammelt und weiterleitet. Empfehlungen zu den Maßnahmen finden sich auf der Folgeseite in Tabelle 2 und auf Seite 8 in grafischer Form.

Falls der betreffende Feuerwehrangehörige Kontakt zu anderen Einheiten hatte, beispielsweise während eines Einsatzes, sind diese auf dem Dienstweg zu informieren und das Gesundheitsamt darüber in Kenntnis zu setzen.

⁷ Aktuelle Informationen: <https://rki.de/covid-19>, <https://infektionsschutz.de>

⁸ Die genauen und aktuellen Definitionen sind beim RKI nachzusehen:
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html

Merkmale	Kontakte	Empfohlene Maßnahmen
FM mit <u>Symptomen</u> , die mit Covid-19 vereinbar sind, bestätigter <u>SARS-CoV-2-Infektion</u> oder <u>Kontakt</u> zu bestätigten Fällen innerhalb der letzten 14 Tage sollen nicht am Dienstbetrieb teilnehmen und dies <u>unverzüglich an ihre Wehrführung melden</u> .		
FM ohne Verdachtsfall		Einsätze und Übungen können weiterhin unter Beachtung der allg. Hygienehinweise sowie des lokalen Hygienekonzeptes durchgeführt werden
FM ist Kontaktperson der Kategorie II	ohne oder mit Kontakt zu den Einsatzkräften (seit dem Kontakt zum Quellfall)	Einsätze und Übungen können weiterhin unter Beachtung der allg. Hygienehinweise sowie des lokalen Hygienekonzeptes durchgeführt werden Auf die Einhaltung der Hygieneregeln ist besonders zu achten.
FM ist Kontaktperson der Kategorie I	ohne Kontakt zu den Einsatzkräften (seit dem Kontakt zum Quellfall)	Einsätze und Übungen können weiterhin unter Beachtung der allg. Hygienehinweise sowie des lokalen Hygienekonzeptes durchgeführt werden
FM ist Kontaktperson der Kategorie I	mit Kontakt zu den Einsatzkräften (seit dem Kontakt zum Quellfall)	Einsätze können weiterhin unter Beachtung der allg. Hygienehinweisen durchgeführt werden. Nach Möglichkeit: Bildung von Bereitschaftsgruppen, die getrennt voneinander ausrücken. Übungen sollten für 14 Tage ausgesetzt werden. Gesundheitsamt und Rufbereitschaft der ADD sind zu informieren!
FM mit positivem Testergebnis oder begründetem Verdachtsfall (Kontakt und Symptome)	ohne Kontakt zu den Einsatzkräften (innerhalb der letzten 14 Tage oder seit dem Kontakt zum Quellfall)	Einsätze und Übungen können weiterhin unter Beachtung der allg. Hygienehinweise sowie des lokalen Hygienekonzeptes durchgeführt werden
FM mit positivem Testergebnis oder begründetem Verdachtsfall (Kontakt und Symptome)	mit Kontakt zu den Einsatzkräften (innerhalb der letzten 14 Tage oder seit dem Kontakt zum Quellfall)	Einsatzbetrieb einschränken/einstellen schnellstmögliche Rücksprache mit dem Gesundheitsamt! Sicherstellung Brandschutz und TH über geeignete organisatorische Maßnahmen nach Vorgaben des Wehrleiters Rufbereitschaft der ADD ist zu informieren!

(FM – Feuerwehrmitglied)

Anordnungen des Gesundheitsamtes sind in jedem Fall bindend und haben Vorrang!
Die Meldung an die ADD erfolgt grundsätzlich über den Kreis- bzw. Stadtfeuerwehrrinspekteur!

Tabelle 2: Umgang mit Covid-19-Fällen und Kontakten bei Angehörigen Freiwilliger Feuerwehren

